



Handbuch Asyl

für Städte und Gemeinden

und die ehrenamtliche Arbeit

mit Flüchtlingen im Landkreis Rottweil

Stand Januar 2016

Inhalt

Vorwort	2
1. Die Zuweisung und Verteilung von Asylbewerbern und Flüchtlingen	3
2. Die Unterbringung	3
Erstaufnahmeeinrichtungen	3
Vorläufige Unterbringungen	3
Anschlussunterbringungen	3
Folgeantragsteller	3
3. Das Asylverfahren	4
Die Antragstellung	4
Das Recht auf Anhörung und die Pflicht zur Mitwirkung	4
Die Entscheidung	4
Die Arten des Flüchtlingsschutzes	5
Freiwillige Ausreise	6
Familiennachzug	6
4. Aufenthaltsrechtliche Status	6
Die Aufenthaltsgestattung	6
Die Duldung	7
Die Aufenthaltserlaubnis	7
5. Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	8
Leistungsberechtigung	8
Grundleistungen	8
Einkommen und Vermögen	9
Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt	10
Bildungs- und Teilhabeleistungen	10
Analogleistungen	11
6. Arbeit	11
Aufnahme einer Beschäftigung	11
Rechtliche Rahmenbedingungen für Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung	11
Rechtliche Rahmenbedingungen für geduldete Ausländer	12
Rechtliche Rahmenbedingungen für Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis	13
Haftpflichtversicherung und Kontoeröffnung	13
Gemeinnützige Tätigkeit	13
7. Kindergarten und Schule	13
Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz	13
Die Schulpflicht und das Recht auf Schulbesuch	14
Vorbereitungsklassen	14
8. Integrations- und Sprachkurse	14
9. Infektionsrisiken beim Kontakt mit Flüchtlingen	15
10. Ehrenamtliche Tätigkeit	18
11. Zuständigkeiten und Ansprechpartner	19

Vorwort

Der große Zustrom an asylsuchenden Menschen auch im Landkreis Rottweil, stellt die Gesellschaft vor große Herausforderungen. Dem breiten und umfangreichen ehrenamtlichen Engagement von Bürgerinnen und Bürgern, wie auch den Personen, die sich täglich in ihrer Arbeit zur Bewältigung der vielen Aufgaben einbringen, gebühren Dank und Anerkennung.

Mit dem vorliegenden Handbuch wollen wir Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen geben und so den Informationsfluss zwischen Städten und Gemeinden im Landkreis Rottweil, den ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung des Landkreises weiter verbessern.

Das Handbuch erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll in größeren Zeitabständen fortgeschrieben werden. Es wird den Städten und Gemeinden im Landkreis sowie den Freundeskreisen zugeleitet und auf der Homepage des Landkreises veröffentlicht.

Im Interesse der hier ankommenden fremden Menschen hoffen wir, dass das Handbuch zu einer weiteren Transparenz beiträgt und alle in ihrem Engagement unterstützt.



Bernd Hamann

Sozialdezernent des Landkreises Rottweil

1. Die Zuweisung und Verteilung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Jedes Bundesland muss eine bestimmte Quote an Asylbewerbern aufnehmen. Die Aufnahmequoten richten sich nach dem Königsteiner Schlüssel, der die Bevölkerungszahl und die Steuereinnahmen der einzelnen Bundesländer berücksichtigt, um so eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Ländern sicher zu stellen. Die Aufnahmequote für Baden-Württemberg liegt bei knapp 13 %, die Quoten werden jährlich neu festgelegt.

In einem weiteren Schritt erfolgt die Zuweisung der Asylbewerber zu den Stadt- und Landkreisen. Innerhalb des Landkreises werden die Flüchtlinge dann auf die kreisangehörigen Gemeinden verteilt. Hierbei ist der Bevölkerungsschlüssel der Kreise bzw. der Gemeinden maßgebend.

2. Die Unterbringung

Erstaufnahmeeinrichtungen

Wenn die Asylsuchenden nach Baden-Württemberg kommen, sind sie zunächst in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) untergebracht. Zuständig für die LEA sind die Regierungspräsidien als höhere Aufnahmebehörden. Dort wird der Asylbewerber registriert und medizinisch untersucht. In jeder LEA gibt es eine Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, wo von dem Asylbewerber in der Regel ein Antrag auf Asyl gestellt wird. Die Aufenthaltsdauer in einer LEA beträgt sechs Wochen bis drei Monate. Wird innerhalb dieser Zeit nicht über den Asylantrag entschieden, zieht der Asylbewerber in die vorläufige Unterbringung, die durch den Landkreis organisiert wird.

Vorläufige Unterbringungen

Im Landkreis Rottweil erfolgt die vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen. Hier erfolgt die Sozialbetreuung und -beratung der Flüchtlinge. Die maximale Aufenthaltsdauer in einer vorläufigen Unterbringung beträgt 24 Monate.

Anschlussunterbringungen

Nach dieser Zeit werden die Asylsuchenden den Gemeinden zugeteilt. Dort leben sie in der so genannten Anschlussunterbringung. Die kreisangehörigen Gemeinden sollen gemeinsam mit dem Landratsamt Rottweil als untere Aufnahmebehörde auf eine zügige, endgültige Unterbringung und Unabhängigkeit von öffentlichen Leistungen hinwirken. Ziel ist dabei eine frühzeitige Integration.

Folgeantragsteller

Folgeantragsteller halten sich zum wiederholten Mal in Deutschland auf. Sie werden auf die Zuweisungsquote des Landkreises nicht angerechnet. Folgeantragsteller werden nicht im Rahmen der vorläufigen Unterbringung untergebracht, sondern unter den Bedingungen der Anschlussunterbringung. Folgeantragsteller erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und den ausländerrechtlichen Status einer Duldung.

3. Das Asylverfahren

Die Antragstellung

Der Ablauf des Asylverfahrens ist im Asylgesetz (AsylG) geregelt. Es beginnt mit der Antragsstellung durch den Asylsuchenden. Da in der Regel an die Erstaufnahmeeinrichtung eine Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge angeschlossen ist, wird dort durch den Asylbewerber persönlich der Asylantrag gestellt. Mit jedem Asylantrag wird die Anerkennung als Asylberechtigter sowie internationaler Schutz beantragt. Bei der Antragsstellung wird ein Ausweisdokument, die Aufenthaltsgestattung, ausgestellt. Die Aufenthaltsgestattung muss der Asylbewerber immer bei sich tragen und bei Kontrollen, z. B. durch die Polizei, vorzeigen. Weiterhin wird der Antragssteller über seine Rechte und Pflichten belehrt.

Aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen und der Auslastung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge werden derzeit Asylbewerber teilweise noch vor Asylantragsstellung auf die Landkreise und Gemeinden weiter verteilt. Auch eine Aufenthaltsgestattung wird nicht immer ausgestellt. Als Nachweis dient den Asylbewerbern dann die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA). Es kann aktuell also **nicht** davon ausgegangen werden, dass der Antrag auf Asyl durch den Flüchtling bereits gestellt wurde, wenn er in die Landkreise und Gemeinden kommt.

Das Recht auf Anhörung und die Pflicht zur Mitwirkung

Das Bundesamt hat die gesetzliche Pflicht, den Asylbewerber anzuhören. Der Asylsuchende selbst muss seine Furcht vor Verfolgung begründen oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens darlegen und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören Angaben über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und Angaben darüber, ob bereits in einem anderen Staat oder im Bundesgebiet ein Asylverfahren eingeleitet oder durchgeführt wird. Der Antragssteller muss auch alle Tatsachen und Umstände angeben, die einer Abschiebung (in einen bestimmten Staat) entgegenstehen. Spätere Angaben des Antragsstellers können unberücksichtigt bleiben.

An der Anhörung nehmen der Asylbewerber, der Entscheider und ein Dolmetscher teil. Typische Anhörungsinhalte sind z. B. Lebenslauf und –umstände, Reiseweg und Verfolgungsschicksal, das der Asylbewerber bei seiner Rückkehr zu befürchten hat.

Die Entscheidung

Der Entscheidung über einen Asylantrag liegt eine Gesamtbetrachtung aller Erkenntnisse, insbesondere die Anhörung zugrunde. Mögliche Entscheidungen können sein:

- 1) *Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention gemäß § 3 Abs. 1 AsylG*
- 2) *Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG*
- 3) *Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG*
- 4) *Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)*
- 5) *Ablehnung des Asylantrags (Asylberechtigung und internationaler Schutz) als unbegründet, kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festzustellen*
- 6) *Ablehnung des Asylantrags (Asylberechtigung und internationaler Schutz) als offensichtlich unbegründet, kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festzustellen*
- 7) *Unzulässigkeit des Asylantrags wegen Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates*
- 8) *Einstellung des Asylverfahrens in Folge einer Antragsrücknahme*
- 9) *Ablehnung der Durchführung eines Asylverfahrens, nach einer erneuten Asylantragstellung, der ein abschlägiges unanfechtbar abgeschlossenes Asylverfahren voranging.*

Während des Asylverfahrens hat der Asylbewerber Mitwirkungspflichten, denen er nachkommen muss, § 15 AsylG. Dazu gehört z. B. die Pflicht, an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken, die Melde-, Vorlage- und Überlassungspflicht von Dokumenten, Urkunden, Pässen, aber auch die Pflicht, das Bundesamt zu unterrichten, wenn ein Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Die Arten des Flüchtlingsschutzes

1) Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention gemäß § 3 Abs. 1 AsylG

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist Flüchtling, wer sich

- außerhalb des Landes seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthalts befindet und
- aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Nationalität, politischen Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
- „durch wen auch immer“
- den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will.

Außerdem dürfen keine Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2, 3 oder 4 AsylG vorliegen. Ausschlussgründe liegen dann vor, wenn der Ausländer z.B. Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat oder aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist.

2) Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG

Asylberechtigter, also „politisch Verfolgter“ im Sinne der Art. 16a Abs. 1 GG ist, wer im Fall der Rückkehr

- in das Land seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts
- einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein wird, die wegen
- seiner Rasse, Nationalität, politischen Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfolgt,
- der Eingriff vom Staat ausgeht und
- keine Fluchtalternative innerhalb des Heimatlandes oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung hat.

Wer über einen „sicheren Drittstaat“ in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, wird nicht als Asylberechtigter anerkannt. Als „sichere Drittstaaten“ gelten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen und die Schweiz.

3) Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG

Nach § 4 Abs. 1 AsylG ist subsidiär schutzberechtigt, wem

- im Herkunftsland
- ein ernsthafter Schaden
- „durch wen auch immer“ droht

und er den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen will. Auch hier dürfen keine Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 AsylG vorliegen (s.o.).

- Ernsthafter Schaden ist:
 - die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
 - Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung oder
 - eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Person in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

4) Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5, 7 AufenthG

Ein Ausländer darf nicht abgeschoben (Abschiebungsverbot) werden, wenn

- die Abschiebung eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt (§ 60 Abs. 5 AufenthG) oder
- durch die Abschiebung in einen Staat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (§ 60 Abs. 7 AufenthG).

Freiwillige Ausreise

Ausreisewillige können durch die untere Aufnahmebehörde bezüglich des Verfahrensablaufs und möglicher finanzieller Unterstützungen beraten werden. Finanzielle Unterstützung können bestimmte Personenkreise beispielsweise durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) erhalten. Die Landkreise unterstützen die freiwillige Ausreise einzelfallabhängig ebenfalls, beispielsweise durch die Übernahme der Reisekosten.

Familiennachzug

Sofern Familienangehörige in die Bundesrepublik einreisen um einen Asylantrag zu stellen und noch keinem Landkreis zugewiesen worden sind, kann eine Zusammenführung im Rahmen der Zuweisungsentscheidung des Regierungspräsidiums erfolgen. Sollten die Familienangehörigen bereits einem Landkreis zugewiesen sein, muss ein Antrag auf Umverteilung bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.

Anerkannte Flüchtlinge haben die Möglichkeit, mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf Familienzusammenführung zu stellen, um so auch im Ausland lebende Angehörige nachkommen zu lassen.

Informationen erteilen die zuständigen Ausländerbehörden.

4. Aufenthaltsrechtlicher Status

Die Aufenthaltsgestattung

Asylbewerber haben das Recht, sich während der Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland aufzuhalten. Während des laufenden Asylverfahrens bekommen sie eine Aufenthaltsgestattung. Diese ist zugleich eine Bescheinigung darüber, dass ein Asylantrag gestellt wurde. In der Zeit, in der der Asylbewerber verpflichtet ist, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, wird die Aufenthaltsgestattung für drei Monate ausgestellt. Danach wird die Aufenthaltsgestattung auf sechs Monate befristet. Die Aufenthaltsgestattung stellt keinen Aufenthaltstitel dar. Der Asylbewerber darf das Bundesgebiet nicht verlassen. Ist der Lebensunterhalt des Asylbewerbers nicht gesichert, ist er gesetzlich

verpflichtet, an einem bestimmten Ort zu wohnen (Wohnsitzauflage), da Sozialleistungen nur dort erbracht werden, wo der Leistungsempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das bedeutet, dass der Asylbewerber sich frei innerhalb des Bundesgebiets bewegen darf, aber an einem Ort melderechtlich registriert sein muss.

Die Duldung

Ist der Asylsuchende nach dem negativen Abschluss des Asylverfahrens verpflichtet auszureisen, kann aber nicht abgeschoben werden, dann erhält er eine Duldung. Die Duldung ist eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“. Die Duldung wird erteilt, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei der Entscheidung über den Asylantrag Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt hat. Diese Abschiebungsverbote stellen rechtliche Gründe dar, die die Abschiebung behindern. Daneben gibt es auch tatsächliche Abschiebungshindernisse, z.B. Reiseunfähigkeit bei Krankheit, das Fehlen erforderlicher Papiere oder die Weigerung des Herkunftslandes, den Ausländer aufzunehmen.

Auch die Duldung ist kein Aufenthaltstitel und begründet keinen rechtmäßigen Aufenthalt. Nach 18 Monaten Duldungszeit besteht ein Soll-Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Diese wird für längstens sechs Monate erteilt, sie kann für einen längeren Zeitraum erteilt werden, wenn sich der Ausländer mindestens 18 Monate lang rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat. Weitere Voraussetzung ist, dass der Ausländer die Unmöglichkeit der Abschiebung nicht selber zu verschulden hat und eine freiwillige Ausreise nicht zumutbar oder unmöglich ist. Darüber hinaus müssen auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG vorliegen, auf diese wird im Folgenden näher eingegangen.

Die Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis stellt einen Aufenthaltstitel dar und begründet einen rechtmäßigen Aufenthalt. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Da die Aufenthaltserlaubnis für einen bestimmten Zweck erteilt wird, müssen neben den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen auch die zweckgebundenen Voraussetzungen erfüllt sein. Im Fall der Asylbewerber und Flüchtlinge ist hier der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen einschlägig (§§ 22 ff. AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet erteilt. Für eine Verlängerung der Erlaubnis müssen die gleichen Voraussetzungen vorliegen wie bei der erstmaligen Erteilung. Unter bestimmten Umständen kann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die so genannte Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 5 Abs. 1, 2 AufenthG) sind erfüllt, wenn

- der Lebensunterhalt gesichert ist,
- die Passpflicht erfüllt wird,
- die Einreisevorschriften beachtet wurden und
- kein Ausweisungsgrund vorliegt.

In bestimmten Fällen kann jedoch von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1, 2 AufenthG abgesehen werden.

Von besonderer Bedeutung für Asylbewerber sind darüber hinaus die zusätzlichen Voraussetzungen für den Aufenthalt aus humanitären Gründen nach § 25 AufenthG.

Als zusätzliche Voraussetzung ist entweder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, des subsidiären Schutzes oder der Asylberechtigung erforderlich. Ausländern, denen die Flüchtlingseigenschaft (§ 25 Abs. 2, 1. Alternative AufenthG) zuerkannt wurde, und Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG) erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Diese kann dann um höchstens weitere drei Jahre verlängert werden. Wird der subsidiäre Schutz zuerkannt (§ 25 Abs. 2, 2. Alternative AufenthG), erhält der Asylbewerber eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, welche für zwei Jahre verlängert werden kann.

Vor der Verlängerung der dreijährigen Aufenthaltserlaubnis überprüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. der Asylberechtigung noch vorliegen. Dies ist der Fall, wenn der Ausländer in seinem Herkunftsland nach wie vor gefährdet wäre. Ist die Gefährdungssituation nicht mehr gegeben, widerruft das Bundesamt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. der Asylberechtigung. Haben falsche Angaben des Ausländers zu der Anerkennung geführt, wird diese zurückgenommen.

Ist ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt worden (§ 25 Abs. 3 AufenthG), wird die Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr erteilt. Sie ist zu versagen, wenn die Ausreise in einen anderen Staat (=Drittstaat) für den Ausländer zumutbar bzw. möglich ist. Die Aufenthaltserlaubnis ist auch zu versagen, wenn wiederholt gegen die Mitwirkungspflichten verstoßen wurde oder der Ausländer eine Gefahr für die Sicherheit darstellt. Ein weiterer Versagungsgrund liegt vor, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Ausländer Kriegsverbrechen, Straftaten oder terroristische Handlungen begangen hat.

Wenn ein Ausreisehindernis besteht und der Ausländer weder freiwillig ausreisen noch abgeschoben werden kann, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden. Die Ausländerbehörde prüft bei jeder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, ob das Ausreisehindernis noch vorliegt. Sollte dieses weggefallen sein, ist es möglich, die Aufenthaltserlaubnis nicht zu verlängern und den Ausländer zur Ausreise aufzufordern.

5. Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Das Asylbewerberleistungsgesetz kann dem Sozialrecht zugeordnet werden. Das Leistungsniveau des AsylbLG orientiert sich grundsätzlich an der Sozialhilfe bzw. am Arbeitslosengeld II, es liegt allerdings dennoch darunter. Die Leistungen nach AsylbLG lassen sich unterteilen in die Grundleistungen, Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt und Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Leistungsberechtigung § 1 AsylbLG

Leistungsberechtigt sind Asylbewerber, geduldete Ausländer und Ausländer, die zur Ausreise verpflichtet sind, auch wenn sie sich ohne legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland aufhalten. Die Hilfebedürftigkeit des Ausländers muss vorliegen. Grund für die Hilfebedürftigkeit ist meistens fehlendes Erwerbseinkommen (z.B. weil keine Arbeitserlaubnis vorliegt) oder nicht ausreichendes Einkommen und Vermögen des Ausländers.

Grundleistungen § 3 AsylbLG

Während der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung bekommt der Ausländer ein Startpaket, durch welches der notwendige Bedarf an Wohnraum, Gesundheit, Kleidung, Lebensmitteln und

Hausrat gesichert ist. Darüber hinaus wird zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des alltäglichen Lebens ein monatlicher Geldbetrag an den Ausländer ausgezahlt. Dieser sogenannte Bargeldbedarf stellt das soziokulturelle Existenzminimum dar.

Während der vorläufigen Unterbringung und der Anschlussunterbringung wird der notwendige Bedarf vorrangig durch Geldleistung gedeckt. Die Deckung des Bedarfs an Unterkunft, Heizung und Hausrat wird durch Sachleistungen gewährleistet. Bei Ankunft der Asylbewerber erhalten sie folgende Gegenstände im Rahmen der Erstausrüstung, falls die Wohnung nicht schon ausgestattet ist: Betten mit Matratze, Decke, Kopfkissen und Bettwäsche pro Person einfach, 1 Spind für zwei Personen, 1 Kühlschrank mit Gefrierfach für drei bis vier Personen und Hausrat (Besteck, Teller, Tassen je Person) Kochtöpfe, Pfannen (je nach Gemeinschaft). Die Unterkünfte werden mit einer kleinen Küche und Waschmaschinen ausgestattet. Für zehn Personen wird ein Bedarf für eine Küche und je einen Herd und eine Spüle zugrunde gelegt, eine Waschmaschine für bis zu dreißig Personen. In größeren Unterkünften werden Gewerbewaschmaschinen, eine für sechzig Personen, aufgestellt.

Für die übrigen Bedarfe, wie z. B. Kleidung und Lebensmittel, wird ein bestimmter Geldbetrag ausgezahlt. Dieser Geldbetrag wird auch physisches Existenzminimum genannt. Nach wie vor bekommt der Ausländer den monatlichen Bargeldbedarf ausgezahlt. Die Höhe der Geldleistungen ist abhängig von der jeweiligen Regelbedarfsstufe. Nach dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe werden sechs Regelbedarfsstufen unterschieden:

1. erwachsene alleinstehende Leistungsberechtigte
2. zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen
3. weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt
4. sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebenten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres

Das physische und soziokulturelle Existenzminimum werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres fortgeschrieben. Das heißt, die Höhe der Leistung ändert sich jedes Jahr. Seit dem 01.01.2016 beträgt die Grundleistung eines erwachsenen alleinstehenden leistungsberechtigten Ausländers 364 €, aufgeteilt in soziokulturelles Existenzminimum in Höhe von 145 € und physisches Existenzminimum in Höhe von 219 €.

Bei der Auszahlung der Geldleistung werden die Regelleistungs-Bestandteile für Wohnung, Energie und Wohnungsinstandhaltung abgesetzt, da der Landkreis die Kosten der Unterkunft trägt. Der Zahlungsbetrag beläuft sich dadurch auf 330 €.

Im Vergleich zum Arbeitslosengeld II oder zur Sozialhilfe (Regelbedarf seit 01.01.2016: 404 €) kann man zur Orientierung festhalten, dass die Grundleistungen nach AsylbLG etwa 10% unterhalb des Regelbedarfs des Arbeitslosengeld II liegen.

Einkommen und Vermögen § 7 AsylbLG

Leistungen nach AsylbLG sind steuerfinanzierte Grundsicherungsleistungen und als solche nachrangig zu gewähren. Das bedeutet, dass vorrangig verfügbares Einkommen oder Vermögen zur Deckung der eigenen Bedarfe und der Bedarfe der Familienangehörigen eingesetzt werden muss. Vom Einkommen werden gewisse Beträge abgesetzt. Berücksichtigt wird dann das um die Absetzbeträge berei-

nigte Einkommen. Für Vermögen gilt ein Freibetrag von jeweils 200 € pro Familienmitglied des Haushalts. Vermögen, das diesen Freibetrag übersteigt muss zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden. Wenn Einkommen vorhanden ist, aber dieses zur Bedarfsdeckung nicht ausreicht, werden nicht pauschal die Grundleistungen gewährt. Es wird lediglich die Differenz geleistet, die zur Bedarfsdeckung notwendig ist.

Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt § 4 AsylbLG

Bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen werden die erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen gewährt. Eingeschlossen sind die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstige zur Genesung, Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen. Die Versorgung mit Zahnersatz ist beschränkt auf enge Ausnahmefälle, die aus medizinischen Gründen unabweisbar sein müssen. Die Behandlung darf keinen weiteren zeitlichen Aufschub dulden. Der Anspruch auf Zahnersatz ist also einzelfallabhängig.

Bei Schwangerschaft und Geburt wird eine möglichst umfassende und wirksame Hilfe gewährt. Diese umfasst ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung nach Maßgabe der sogenannten Mutterschaftsrichtlinie der gesetzlichen Krankenversicherung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel. Die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen wird durch das Kreissozialamt Rottweil, Abteilung Asyl, Olgastr. 6, 78628 Rottweil, sichergestellt.

Leistungen der Gesundheitsvorsorge/-erhaltung, die über § 4 AsylbLG hinausgehen, können gegebenenfalls über § 6 AsylbLG gewährt werden. Diese Möglichkeit besteht dann, wenn die Leistung zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist. Mögliche Anwendungsbereiche dieser Vorschrift können chronische Erkrankungen und Traumatherapien sein, aber auch Hilfsmittel, die über die Akutbehandlung hinausgehen. Allerdings werden hier sehr hohe Anforderungen gestellt, um eine Aushebelung des § 4 AsylbLG zu vermeiden.

Die Erbringung der Gesundheitsleistungen erfolgt über den so genannten Krankenschein bzw. Zahnschein bei zahnärztlichen Behandlungen.

Dieser wird auf Antrag quartalsmäßig ausgestellt (Die Antragstellung ist möglich durch den Asylbewerber selbst oder die Arzt- bzw. Zahnarztpraxis sowohl per Fax Nr. 0741/244 448, per mail asyl@lrarw.de oder auch telefonisch). Pro Quartal wird in der Regel nur ein Krankenschein ausgestellt. Das bedeutet, falls ein Facharztbesuch notwendig ist, muss der behandelnde Hausarzt eine Überweisung ausstellen.

Bildung- und Teilhabeleistungen

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden für ausländische Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gesondert berücksichtigt. Die Bildung- und Teilhabeleistungen erhalten sie analog zum Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII - Sozialhilfe). Im Einzelnen sind das

- Mehraufwendungen für Mittagessen in der Schule, KiTa oder Kindertagespflege. Der Eigenanteil der Eltern liegt bei einem Euro pro Tag und Essen.
- Lernförderung: Bedürftige Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn das wesentliche Lernziel nur dadurch erreicht werden kann. Die Schule muss den Bedarf bestätigen und es darf keine vergleichbaren schulischen Angebote geben.

- Freizeit: Bedürftige Kinder sollen bei Sport, Spiel und Kultur mitmachen können. Damit das gewährleistet ist, steht monatlich ein Betrag bis zu 10 € zu Verfügung (z.B. für Mitgliedsbeiträge in Vereinen).
- Schulbedarf: Um die Beschaffung von Schulranzen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial zu erleichtern, wird zweimal im Schuljahr ein Zuschuss gewährt. Zu Beginn des Schuljahres werden 70 € und zur Schuljahreshälfte 30 € bewilligt.
- Ausflüge: Die Kosten ein- und mehrtägiger Ausflüge (z.B. Klassenfahrten) werden von Schulen und Kitas übernommen.
- Schülerbeförderung: Fallen für den Schulweg Kosten für die Schülerbeförderung an und werden diese nicht anderweitig gedeckt, dann werden die Kosten übernommen. In der Regel bleibt ein Eigenanteil von 5 € monatlich zu tragen.

Analogleistungen nach § 2 AsylbLG

Wenn sich der leistungsberechtigte Ausländer länger als 15 Monate in Deutschland aufhält und der Aufenthalt nicht wesentlich unterbrochen wurde, erhält er Leistungen entsprechend des SGB XII (Sozialhilfe). Dies gilt nur, wenn der Ausländer die Dauer seines Aufenthalts nicht absichtlich beeinflusst hat. Eine Leistungsberechtigung nach dem SGB XII ist dadurch nicht gegeben. Nur das Leistungs-niveau der Leistungen nach AsylbLG wird auf das Niveau der Leistungen der Sozialhilfe (Regelbedarf 399€) angehoben. Grundlage für die Leistungen bleibt das AsylbLG.

6. Arbeit

Aufnahme einer Beschäftigung

Die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Beschäftigung unterscheiden sich je nachdem, ob der Ausländer eine Aufenthaltsgestattung, eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung besitzt. In jedem dieser Dokumente muss erkennbar sein, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung erlaubt ist.

Rechtliche Rahmenbedingungen für Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung

Beschäftigung bei einem Voraufenthalt unter drei Monaten

Während der ersten drei Monate nach Asylantragstellung und der anschließenden Erteilung einer Aufenthaltsgestattung wird dem Asylbewerber keine Beschäftigungserlaubnis erteilt. In der Aufenthaltsgestattung ist als Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ vermerkt. Eine Beschäftigungserlaubnis wird benötigt für jede nicht selbständige Arbeit, für betriebliche Berufsausbildungen und Praktika, für betriebliche Einstiegsqualifizierungen, für ein Freiwilliges Soziales Jahr, etc. Unter den Begriff Erwerbstätigkeit fällt neben der abhängigen Beschäftigung auch die selbständige Tätigkeit.

Das AsylbLG bietet jedoch mit § 5 die Möglichkeit, während der dreimonatigen Wartezeit einer sogenannten Arbeitsgelegenheit nachzugehen. Eine Arbeitsgelegenheit ist eine gemeinnützige, stundenweise Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung von 1,05 € pro Stunde gezahlt wird. Die Arbeitsgelegenheit soll insbesondere der Aufrechterhaltung und Betreuung der Aufnahmeeinrichtung dienen.

Beschäftigung bei einem Voraufenthalt ab drei Monaten

Nach dem Ablauf der drei Monate kann Asylbewerbern eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Sie haben damit einen so genannten nachrangigen Arbeitsmarktzugang. In der Aufenthaltsgestattung wird als Nebenbestimmung „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“ vermerkt. Möchte nun ein Asylsuchender eine Beschäftigung aufnehmen, muss er zunächst eine konkrete Arbeitsstelle finden. Für diese Stelle beantragt er dann bei der Ausländerbehörde die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis. Der Antrag beinhaltet eine Beschreibung der Arbeitsstelle, aus der die Art der Tätigkeit, die Dauer und Verteilung der Arbeitszeit und die Vergütung hervorgeht.

Grundsätzlich ist bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis beim nachrangigen Arbeitsmarktzugang die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) erforderlich. Die Ausländerbehörde leitet den Antrag also an die BA weiter. Hier werden drei weitere Prüfungen vorgenommen.

- Zunächst wird das Vorliegen von *Versagungsgründen* geprüft. Versagungsgründe liegen zum Beispiel dann vor, wenn das Arbeitsverhältnis durch eine unerlaubte Arbeitsvermittlung zustande gekommen ist oder wenn der Asylbewerber als Leiharbeitnehmer tätig werden soll.
- Dann findet die so genannte *Vorrangprüfung* statt. Hierbei geht es um die Frage, ob ein bevorrechtigter Arbeitnehmer für den konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Bevorrechtigt sind Deutsche, Staatsangehörige aus EU-Staaten und sonstige Ausländer, denen aufgrund ihres Aufenthaltstitels eine Erwerbstätigkeit gestattet ist. Ab dem 16. Monat des Aufenthaltes entfällt die Vorrangprüfung.
- Im letzten Prüfungsschritt werden die *Beschäftigungsbedingungen* geprüft. Ein Ausländer darf nicht zu ungünstigeren Bedingungen beschäftigt werden als ein vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer. Hier wird insbesondere auf die Einhaltung von Arbeitsschutzrichtlinien geachtet und darauf, ob der angebotene Lohn dem Tariflohn bzw. dem Mindestlohn entspricht.

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis ist in einigen Fällen ohne die Zustimmung der BA möglich. Dazu zählen beispielsweise die Aufnahme einer Berufsausbildung, Praktika und Freiwilliges Soziales Jahr oder die Beschäftigung von Hochqualifizierten.

Beschäftigung bei einem Voraufenthalt ab vier Jahren

Asylsuchende, die sich bereits seit vier Jahren ununterbrochen mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland aufhalten, benötigen für die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis die Zustimmung der BA nicht mehr. Das heißt nach vier Jahren haben Asylsuchende einen uneingeschränkten Zugang zu jeder Art von Beschäftigung, nicht aber zur selbständigen Tätigkeit.

Rechtliche Rahmenbedingungen für geduldete Ausländer

Hält sich ein geduldeter Ausländer seit weniger als drei Monaten in Deutschland auf, wird ihm die Beschäftigungserlaubnis für zustimmungspflichtige Beschäftigungen nicht erteilt.

Wenn ein Ausländer, der eine Duldung besitzt und sich seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder gestattet in Deutschland aufhält, kann ihm die Ausländerbehörde mit Zustimmung der BA eine Beschäftigungserlaubnis erteilen. Die Duldung soll mit der Nebenbestimmung „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“ versehen werden. Die Beschäftigungserlaubnis muss auch hier für eine konkrete Arbeitsstelle beantragt werden. Das Verfahren und die Erteilungsvoraussetzungen entsprechen denen für Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung.

Rechtliche Rahmenbedingungen für Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte sind per Gesetz zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG). In der Aufenthaltserlaubnis wird „Erwerbstätigkeit gestattet“ vermerkt. Damit ist also jede Beschäftigung, aber auch selbständige Tätigkeit erlaubt.

Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 oder 5 AufenthG ist eine „Beschäftigung gestattet“. Die BA muss nicht zustimmen. Einer selbständigen Tätigkeit darf in diesem Fall nicht nachgegangen werden.

Haftpflichtversicherung und Kontoeröffnung

Asylbewerber sind grundsätzlich nicht privat haftpflichtversichert. Es gelten die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Danach muss auch der Asylbewerber mit seinem pfändbaren Vermögen für die von ihm angerichteten Schäden haften. In der Regel laufen solche Forderungen aber ins Leere, da die wenigsten Asylbewerber über Vermögen verfügen.

Die Eröffnung eines Bankkontos ist für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unerlässlich, sei es für Lohnzahlungen, Beiträge für den Sportverein oder Mietzahlungen.

Bevor ein Konto eröffnet wird, muss die Bank die Identität ihres Vertragspartners prüfen. Dies geschieht mit Hilfe eines Ausweises oder eines entsprechenden Ersatzes. Die Aufenthaltsgestattung ist nach § 64 AsylG ein Ausweisersatzdokument. Auch wenn die Aufenthaltsgestattung den Vermerk „die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben des Inhabers“ enthält, genügt die Aufenthaltsgestattung als Ausweisersatz. Anders verhält es sich bei der Duldung. Diese wird in der Regel nicht als Ausweisersatz ausgestellt und bei einer Kontoeröffnung auch nicht als Identitätsnachweis akzeptiert. Mit der so genannten EU-Zahlungskontenrichtlinie soll in Zukunft auch geduldeten Ausländern Zugang zu einem Bankkonto eröffnet werden. Die Richtlinie soll bis September 2016 in nationales Recht umgesetzt werden, so dass sich dann die Situation für Duldungsinhaber einfacher gestalten wird.

Gemeinnützige Tätigkeit

Unabhängig der Regelungen zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit können Flüchtlinge ehrenamtlich tätig werden. Hierfür erhalten sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,05 €/Stunde. Die Aufwandsentschädigung wird durch den Landkreis bezahlt. Anbieter gemeinnütziger Tätigkeit sind Gemeinden, gemeinnützige Vereine oder auch der Landkreis. Die Betroffenen können sich bei diesen Stellen melden. Auch können Anbieter gemeinnütziger Arbeit auf Betroffene zugehen und diese in Absprache mit dem Landkreis im Rahmen gemeinnütziger Tätigkeit beschäftigen.

7. Kindergarten und Schule

Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz

Das Kind eines Asylbewerbers hat genauso wie ein deutsches Kind Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Dieser Anspruch hat seine Grundlage in den §§ 24 und 6 Abs.2 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Voraussetzung für den Rechtsanspruch des ausländischen Kindes ist, dass

- die Eltern ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland, d.h. eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis haben oder

- aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Von der zweiten Alternative werden auch Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung eingeschlossen, wenn bei ihnen ein gewöhnlicher Aufenthalt vorliegt. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn sie von der Erstaufnahmeeinrichtung in die vorläufige Unterbringung in den Landkreis Rottweil kommen.

Wenn ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz vorliegt, die Eltern jedoch aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse die Kindergartenbeiträge nicht zahlen können, sollen die Kosten durch das Jugendamt übernommen werden (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). In der Regel besteht ein Rechtsanspruch des Asylbewerberkindes auf Kostenübernahme.

Die Schulpflicht und das Recht auf Schulbesuch

Gemäß § 72 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz Baden-Württemberg besteht die Schulpflicht für alle Kinder und Jugendlichen, die in Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. § 72 Abs. 1 S. 3 des Schulgesetzes stellt ausdrücklich klar, dass die Schulpflicht auch im Fall einer Aufenthaltsgestattung aufgrund eines Asylantrags und im Fall einer Duldung besteht. Die Schulpflicht beginnt für Kinder von Asylbewerbern sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. Sinn dieser Frist ist es, in der Anfangsphase der Neuorientierung die Pflicht zum Schulbesuch nicht zwangsweise durchsetzen zu müssen. Die Schulpflicht besteht bis zur Erfüllung einer eventuellen Ausreisepflicht.

Davon zu unterscheiden ist das Recht auf Schulbesuch, was in Art. 11 der baden-württembergischen Landesverfassung verankert ist. Dieses Recht besteht für jeden jungen Menschen unabhängig von Herkunft oder wirtschaftlicher Lage. Das Recht auf Schulbesuch besteht unabhängig von der nach sechs Monaten einsetzenden Schulpflicht. Es besteht spätestens dann, wenn das Kind oder der Jugendliche in die vorläufige Unterbringung in den Landkreis Rottweil verteilt wurde.

Vorbereitungsklassen

Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und ohne ausreichende Kenntnisse in Deutsch haben die Möglichkeit eine so genannte Vorbereitungsklasse zu besuchen. Vorbereitungsklassen sind an Grund-, Haupt-, und Werkrealschulen und seit 2014 auch an Realschulen und Gymnasien vorgesehen und sollen gezielt die deutschen Sprachkenntnisse ausländischer Kinder fördern. Eine Vorbereitungsklasse wird von mindestens zehn Schülern besucht. Im Sinne der Integration ist es Ziel, die Kinder möglichst schnell in einer Regelklasse zu unterrichten. Der Wechsel in eine Regelklasse kann auch unterjährig im Schuljahr erfolgen, wenn ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gegeben sind.

8. Integrations- und Sprachkurse

Sprach- und Integrationskurse werden über verschiedene Träger angeboten. Das Angebot reicht von Alphabetisierungskursen über Anfängerkurse bis hin zu Deutschkursen für Fortgeschrittene. Die Integrationskurse können von Asylbewerbern besucht werden, welche eine Aufenthaltserlaubnis haben. Die Teilnehmer beenden den Kurs mit einer Prüfung, die das Sprachniveau nachweist. Für alle Flüchtlinge gilt das Sprachniveau A1 (elementare Sprachanwendung), für besonders förderungswürdige Flüchtlinge ist das Ziel das Erreichen des Sprachniveaus B1 (selbständige Sprachanwendung).

Darüber hinaus bietet auch das Landratsamt Rottweil im Landkreis Sprachkurse an. Auch die Ehrenamtlichen unterrichten die Asylbewerber in der deutschen Sprache. Der Unterricht durch die Ehrenamtlichen ist nicht zertifiziert, trägt aber einen wesentlichen Teil zur schnelleren Spracherlernung in den offiziellen Sprachkursen bei.

Die Bundesagentur für Arbeit bietet in Zusammenarbeit mit diversen Trägern und dem Landratsamt Rottweil seit November 2015 Basiskurse für Deutsch an. Diese Sprachkurse sind für Flüchtlinge mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit vorgesehen. (Irak, Iran, Eritrea und Syrien)

Die Kurse umfassen 320 Stunden und haben die möglichst schnelle Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern zum Ziel. Da die Anerkennungsverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zurzeit sehr lange dauern, ist die reguläre Teilnahme an Integrationskursen erst nach einigen Monaten, wenn nicht sogar Jahren möglich. Das Angebot der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht Flüchtlingen und Asylbewerbern daher zunächst kurzfristig einen Sprachkurs, damit sie im Anschluss möglichst schnell dem örtlichen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Die Anmeldung dieser Kurse erfolgt über die Sozialarbeiter/-innen im Landkreis.

9. Infektionsrisiken beim Kontakt mit Flüchtlingen

Hinweise für Mitarbeiter der unteren Aufnahmebehörden und ehrenamtliche Helfer

Im Kontakt mit Menschen besteht grundsätzlich immer das Risiko, eine Infektionskrankheit zu erwerben. Fehlende Impfungen und beengte Verhältnisse, wie in Aufnahmestellen, können dieses Risiko erhöhen. Dauer und der Art der Kontakte bestimmen ganz wesentlich die Möglichkeiten für eine Ansteckung.

Einfache **Hygienemaßnahmen** sowie ein ausreichender eigener **Impfschutz** verhindern Infektionen!

Hygiene, vor allem Händehygiene

- Regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife
- Regelmäßige Anwendung von Händedesinfektionsmitteln, insbesondere immer nach Besuch der Toilette und vor Mahlzeiten
- Abstand halten bei Gesprächen
- Verzicht auf Händeschütteln
- Regelmäßiges Lüften der Räume
- Regelmäßige Reinigung häufig berührter Flächen: Türgriffe, Tastaturen, Tische
- Tragen von Schutzhandschuhen und Mundschutz bei engem körperlichem Kontakt zu Flüchtlingen (z.B. Untersuchung)

Wichtige im Alltagskontakt übertragbare Krankheiten und Parasiten und Maßnahmen zu ihrer Vorbeugung:

- Masern, Windpocken und Influenza sind sehr ansteckend; kurze Kontakte reichen zur Übertragung.
- Eigenen Impfschutz überprüfen und vervollständigen! Impfschutz bei Flüchtlingen schaffen!
- Krätzmilben/Kopfläuse werden meist nur bei lang andauerndem und engem Körperkontakt übertragen.

- Flüchtlinge bei der Behandlung anleiten und unterstützen, bei Krätzmilben alle Kontaktpersonen mitbehandeln, Gelegenheiten zur Wäschepflege ausbauen, Matratzen regelmäßig desinfizieren
 - Bei Tuberkulose hängt die Ansteckungsgefahr von der Häufigkeit und Enge des Kontakts zum Erkrankten, vom Ansteckungspotential der Bakterien und von der Abwehrlage des Körpers ab. Ein nennenswertes Infektionsrisiko entsteht nach wenigstens acht Stunden Aufenthalt zusammen mit einer an offener Lungentuberkulose erkrankten Person in einem geschlossenen Raum.
 - Arbeits-, Wohn- und Aufenthaltsräume häufig und regelmäßig lüften (Stoßlüftung).
 - Meningokokken können Gehirnhautentzündung verursachen. Sie sterben außerhalb des Körpers rasch ab. Für eine Infektion ist ein enger Kontakt mit Übertragung von Nasen-Rachen-Sekret von einem Keimträger oder einem Erkrankten erforderlich.
 - Abstand halten bei Gesprächen, nicht anhusten oder anniesen lassen.
 - Impfschutz vor Einsatz vervollständigen, denn enger Kontakt begünstigt Ansteckungen.
 - Hatten Sie schon Windpocken, Masern, Mumps und Röteln oder sind Sie dagegen geimpft? Ist Ihr Polio-Impfschutz aufgefrischt? Und haben Sie eine aktuelle Gripeschutzimpfung für die Saison 2015/2016?
- Zeigen Sie bitte Ihren Impfpass Ihrer Ärztin bzw. Ihrem Arzt und holen Sie fehlende Impfungen nach.
 - Nehmen Sie Angebote zu Vorsorgeuntersuchungen und Beratungen durch Ihre/n Betriebsarzt/-ärztin an.

Diese Impfungen werden Mitarbeitenden und Helfern in Einrichtungen für Asylsuchende empfohlen:

• Tetanus*	• Keuchhusten* (Pertussis)
• Diphtherie*	• Masern, Mumps, Röteln: für nach 1970 Geborene ohne Impfung
• Kinderlähmung* (Polio)	• Influenza (Virusgrippe)
• Hepatitis B	

Daneben **bei beruflicher Indikation:**

• Hepatitis A	• Polio: Auffrischimpfung* , falls letzte Impfung vor mehr als 10 Jahren
----------------------	---

* Auffrischung gegen Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten und Polio ist durch eine einzige Impfung möglich.

- **Windpocken** (Varizellen): Falls Sie *nicht sicher* Windpocken durchgemacht haben oder nicht dagegen geimpft wurden und jetzt Kinder oder Schwangere betreuen sollen, lassen Sie sich bitte ärztlich beraten.
- **FSME** (Frühsommermeningoenzephalitis): Je nach Einsatzbereich (z.B. Zeltlager) individuell zu bewerten.

Was ist mit Ebola, Lassa, Pest, SARS etc.?

Müssen wir damit rechnen, dass durch Flüchtlinge eine solche Erkrankung eingeschleppt wird?

Wohl nicht.

Beispiel Ebolafieber: Seit Beginn des Ausbruchs in Westafrika im Dezember 2013 gab es in ganz Europa, Amerika und Asien keine einzige Einschleppung durch Flüchtlinge. Zwischen Ansteckung und Krankheitsausbruch vergehen längstens drei Wochen. Es ist unwahrscheinlich, dass in dieser Zeit aus Afrika eine Flucht über die bekannten Migrationsrouten gelingt. Der Ebola-Ausbruch ist übrigens

stark zurückgegangen und betraf im Oktober 2015 nur noch Guinea und Sierra Leone mit wenigen Neuerkrankungen.

Dennoch sollte man vorbereitet sein. Man muss vor allem wissen, in welchen Gebieten sich eine Person überhaupt angesteckt haben kann und wie lange sie ansteckend sein kann. Fast immer lässt sich ein anfänglicher Verdacht durch genaues Erfragen des Herkunftslandes und der Reisedauer/-route rasch aufklären und somit auch Aufregung vermeiden. Bei einem Erkrankungs-/Ansteckungsverdacht wenden Sie sich an ihre Einsatzleitung und überlassen Sie die weitere Abklärung bitte medizinischem Fachpersonal.

Wie werden diese Erkrankungen übertragen?

Die Erkrankungen werden häufig durch Blut und/oder Körperflüssigkeiten (Schweiß, Speichel, Stuhl, Urin) von Erkrankten oder Verstorbenen übertragen. Manche Erkrankungen werden über die Luft übertragen.



Eine Ansteckungsgefahr geht in der Regel nur von Personen aus, die Krankheitszeichen haben!

Welche Krankheitszeichen (Symptome) haben Erkrankte?

Frühestens zwei, spätestens 21, meist 8-10, Tage nach einer Ansteckung zeigen sich:

- plötzlich einsetzendes Fieber über 38,5°C
- Kopf- und Halsschmerzen
- Muskel- und Gelenkschmerzen
- ausgeprägte Schwäche, Appetitmangel, Übelkeit, Erbrechen
- Bauchschmerzen, Durchfall
- Hautausschläge
- Blutungsneigung (ab dem 5.-7. Krankheitstag, z.B. Schleimhautblutungen)

Wann ist ein Verdacht auf eine hochkontagiöse lebensbedrohliche Erkrankung (HKLE) vorstellbar?

Ein Verdacht auf eine Erkrankung kommt zurzeit nur bei Personen in Betracht, die:

- sich in den letzten 21 Tagen vor Krankheitsbeginn in einem Ausbruchsgebiet aufgehalten haben;
und dort
- Kontakt zu einem HKLE-Erkrankten, Krankheitsverdächtigen oder Verstorbenen hatten
und die jetzt
- an Fieber und/oder anderen Symptomen erkrankt sind.

Was ist bei einem Verdachtsfall zu tun?

Bei Verdacht auf eine Infektion mit einer hochkontagiösen lebensbedrohlichen Erkrankung ist **unverzüglich** das zuständige Gesundheitsamt zu verständigen. Die betroffene Person muss umgehend am gegenwärtigen Aufenthaltsort abgesondert werden, z.B. in einem separaten Zimmer. Kontakt zu der betroffenen Person sollte bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes vermieden werden, bzw. wenn nötig nur mit geeigneter Schutzkleidung (siehe www.rki.de/schutzkleidung) erfolgen.

Weitere Informationsquellen:

Das Robert Koch-Institut.

Googeln Sie z.B. nach „**Impfempfehlungen**“ „**Asylsuchende**“ und **site:.rki.de**

Zu Infektionsrisiken beraten auch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie die Gesundheitsämter.

Und zum Schluss nochmals unser wichtigster Rat:

Regelmäßig Händewaschen !

Hrsg: Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Stuttgart. Für Rückfragen: gesundheitschutz@rps.bwl.de

10. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgerinnen und Bürger stellt einen wichtigen Bestandteil der Flüchtlingsarbeit im Landkreis Rottweil dar. Engagierte Bürgerinnen und Bürger, die sich ebenfalls ehrenamtlich betätigen möchten, können sich an die bestehenden Netzwerke und Freundeskreise wenden. Die ehrenamtlichen Helfer finden Unterstützung bei den Mitarbeitern der Unteren Aufnahmebehörde, insbesondere der sozialen Betreuung des Landkreises sowie den Mitarbeitern der Gemeinden vor Ort mit Informationen bei Einzelfragen (z.B. Sprachförderung).

11. Zuständigkeiten und Ansprechpartner

Zuständigkeiten innerhalb des Landratsamts Rottweil

Leiter Kreissozialamt	Herr Weber Tel. 0741/244-255 volker.weber@lrrw.de	
Sachgebietsleiter	Herr Entreß Tel. 0741/244-260 klaus.entress@lrrw.de	Flüchtlings- und Umsiedlungswesen Grundsätzliche Angelegenheiten, Anmietung von Objekten
Funktion	Mitarbeiter/Mitarbeiterin	Zuständigkeit
Unterbringung und Leistungsgewährung nach dem AsylbLG Ausstattung der Unterkünfte Verwaltung der Unterkünfte	Herr Schneider Tel. 0741/244-417 herbert.schneider@lrrw.de	<u>Sachbearbeiter</u> Deißlingen, Dietingen, Rottweil, Zimmern o.R.
	Frau Krajewski Tel. 0741/244-254 karina.krajewski@lrrw.de	<u>Sachbearbeiterin</u> Deißlingen, Dietingen, Rottweil, Zimmern o.R.
	Herr Kaupp armin.kaupp@lrrw.de	<u>Sachbearbeiter</u> Lauterbach, Schramberg
	Herr Kropatschew alex.kropatschew@lrrw.de	<u>Sachbearbeiter</u> Bösing, Epfendorf, Oberndorf a.N., Sulz, Villingendorf, Vöhringen
	Frau Schöberl marielle.schoeberl@lrrw.de	<u>Sachbearbeiterin</u> Aichhalden, Dornhan, Dunningen, Esch- bronn, Fluorn-Winzeln, Hardt, Schenkenzell, Schiltach, Wellendingen
Unterbringung und Leistungsgewährung nach dem AsylbLG Verwaltung der Unterkünfte	Herr Angst Tel. 0741/244-931 daniel.angst@lrrw.de	<u>Sachbearbeiter</u> Anschlussunterbringung im Landkreis

Krankenhilfe Sonderaufgaben	Herr Dettinger 0741/244-299 peter.dettinger@lrrw.de	<u>Sachbearbeiter</u>
Psychosoziale Alltagsbetreuung Vermittlung von Sprachkursen	Frau Hermann Tel. 0741/244-976 xenia.hermann@lrrw.de	<u>Sozialbetreuung</u> Bösingen, Epfendorf, Oberndorf, Sulz, Villingendorf, Vöhringen, Dornhan- Marschalkenzimmern
Kooperation mit ehrenamtlichen Helfern	Frau Horbert Tel. 0741/244-934 saskia.horbert@lrrw.de	<u>Sozialbetreuung</u> Lauterbach, Schramberg
Anmeldung Schule/Kindergarten Unterstützung bei <ul style="list-style-type: none"> • Wohnungssuche • Arbeitssuche • Behördengängen • Gesundheitlichen Fragen 	Herr Kiefer simon.kiefer@lrrw.de	<u>Sozialbetreuung</u> Aichhalden, Dornhan (ohne Marschal- kenzimmern), Dunningen, Eschbronn, Fluorn-Winzeln, Hardt, Schenkenzell, Schiltach, Wellendingen
	Frau Ruf Tel. 0741/4407 9766 oder 0741/ 244-977 martina.ruf@lrrw.de	<u>Sozialbetreuung</u> Deißlingen, Dietingen, Rottweil, Zimmern o.R.
	Frau Souli nadine.souli@lrrw.de	<u>Sozialbetreuung</u>

Bitte berücksichtigen Sie auch, dass die Mitarbeiter/innen durch die Art der Tätigkeit vielfach auswärts im gesamten Kreisgebiet unterwegs sind und daher nicht immer direkt telefonisch erreichbar sind. Sie können sich daher auch per Mail an uns wenden. Ihr Anliegen kann dann ebenfalls in gleicher Weise bearbeitet werden.

Ausländerrechtlich sind je nach Wohnsitz die Ausländerämter

beim Landratsamt Rottweil - Frau Osumek Tel. 0741/244-430, jenny.osumek@lrrw.de

bei der Stadt Rottweil - Herr Kimmig Tel. 0741/494-213, klaus.kimmig@rottweil.de und

- Frau Mey Tel. 0741/494-226, ann-katrin.mey@rottweil.de oder

bei der Stadt Schramberg - Frau Haußmann Tel. 07422/29-252, melanie.haußmann@schramberg.de

zuständig.

Herausgeber:

Landratsamt Rottweil

- Kreissozialamt-

Olgastraße 6

78628 Rottweil

Tel. 0741/244-260

E-Mail: klaus.entress@lrrw.de